

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 30 (1914)

**Heft:** 25

**Artikel:** Bundesratsbeschluss über die Darlehenskasse der schweizerischen Eidgenossenschaft

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-580682>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 31.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Bundesratsbeschluss über die Darlehenskasse der schweizerischen Eidgenossenschaft

(vom 9. September 1914).

Art. 1. Der Bund errichtet unter dem Namen Darlehenskasse der schweizerischen Eidgenossenschaft ein Kreditinstitut, das bestimmt ist, in der Schweiz domizilierten Personen und Firmen gegen faustpfändliche Sicherheit Darlehen zu gewähren.

Die Darlehenskasse der schweizerischen Eidgenossenschaft hat eigene juristische Persönlichkeit.

Art. 2. Die Darlehenskasse der schweizerischen Eidgenossenschaft hat ihren Sitz im Domizil des Direktoriums der schweizerischen Nationalbank in Zürich und errichtet Zweigntederlassungen bei allen Zweiganstalten der schweizerischen Nationalbank.

Art. 3. Die schweizerische Eidgenossenschaft haftet für die sämtlichen Verbindlichkeiten der Darlehenskasse.

Art. 4. Die Darlehenskasse ist ermächtigt, sich die erforderlichen Betriebsmittel durch Ausgabe von Darlehenskassenscheinen zu beschaffen.

Diese Scheine lauten auf 25 Fr. und haben gesetzlichen Kurs. Infolgedessen gilt jede Zahlung, die mittelst dieser Scheine gemacht wird, im Lande als rechtsgültig erfolgt.

Die Darlehenskasse der schweizerischen Eidgenossenschaft und die schweizerische Eidgenossenschaft selbst sind bis auf weiteres nicht verpflichtet, die Darlehenskassenscheine gegen Metallgeld oder Banknoten einzulösen.

Die Darlehenskassenscheine werden als Banknotendeckung in Sinne des durch Bundesgesetz vom 24. Juni 1911 abgeänderten Art. 20 des Bundesgesetzes über die schweizerische Nationalbank den Wechseln, Checks, Schuldverschreibungen und Schahscheinen gleichgestellt.

Der Bundesrat bestimmt auf Antrag des Direktoriums der schweizerischen Nationalbank den jeweiligen Höchstbetrag der Emission.

Der Gesamtumlauf an Darlehenskassenscheinen darf, soweit er nicht durch Barschaft gedeckt ist, die Summe der durch Faustpfand gedeckten Forderungen der Darlehenskasse nicht übersteigen.

Art. 5. Die Darlehenskassenscheine tragen die Unterschrift des Vorstehers des eidgenössischen Finanzdepartements und des Direktors des eidgenössischen Kassen- und Rechnungswesens. Der letztere unterschreibt für die eidgenössische Staatskasse.

Ihre Anfertigung, Einziehung und Vernichtung geschieht unter der Kontrolle des eidgenössischen Finanzdepartements.

Nachahmungen und Fälschungen von Darlehenskassenscheinen stehen unter den Strafbestimmungen der Art. 66 bis 74 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1905 über die schweizerische Nationalbank.

Art. 6. Die Kasse gewährt Darlehen gegen Eigenwechsel auf 1 bis 3 Monate gegen Verpfändung folgender Sicherheiten:

- a. Obligationen des Bundes, der Bundesbahnen, der verstaatlichten Eisenbahnen, der Kantone und schweizerischer Gemeinden bis zu höchstens 80 % des Tagespreises;
- b. Obligationen und Pfandbriefe schweizerischer Banken, Eisenbahnen und industrieller Unternehmungen, sofern sie öffentlich kotiert sind, bis zu höchstens 70 % des Tagespreises;
- c. Kassaobligationen und Sparhefte schweizerischer Banken und Sparkassen bis zu höchstens 70 % des Nominalbetrages;
- d. solide Schuldbriefe, Gülten und Forderungen, die durch Grundpfandverschreibungen gesichert sind, bis zu höchstens 60 % des Kapitalbetrages;

e. in der Schweiz öffentlich kotierte Aktien bis zu höchstens 50 % des Tagespreises, jedoch keinesfalls höher als bis zum Nominalbetrage;

f. öffentlich kotierte Obligationen auswärtiger Staaten, Gemeinden, Eisenbahnen und solider industrieller Unternehmungen bis zu höchstens 50 % des Tagespreises;

g. Rohstoffe und Rohprodukte, welche nicht dem Verderben ausgesetzt sind, bis zu höchstens 50 % des durch sorgfältige Schätzung ermittelten marktgängigen Wertes; Rohstoffe und Rohprodukte, welche einem bedeutenden Preiswechsel unterliegen, werden als Sicherheit nur angenommen, wenn eine dritte für den Darlehensbetrag habhafte Person oder Firma Solidarbürgschaft leistet.

Wo für Wertchriften, die zur Belehnung eingereicht werden, kein Kurs notiert ist, wird der Tagespreis nach einheitlichen Instruktionen der Zentralverwaltung der Darlehenskasse festgestellt.

Der Entscheid über die Annahme der angebotenen Sicherheiten steht der Verwaltung der Darlehenskasse zu; sie ist nicht verpflichtet, die Gründe einer erfolgten Ablehnung anzugeben.

Art. 7. Wertchriften sind der Darlehenskasse mit besonderer Faustpfandverschreibung zu übergeben.

Ordrepapiere sind mit Blankotindossament, Namenspapiere mit Blankozession des Vorschussnehmers zu versehen.

Rohstoffe und Rohprodukte werden als Sicherheit nur angenommen, wenn sie entweder in einem öffentlichen Lagerhaus niedergelegt werden, oder wenn die Besitzübertragung sonst in unzweideutiger Weise erfolgt ist.

Art. 8. Die Pfänder haften für die Kapitalforderungen der Darlehenskasse, sowie für Zinsen und Kosten.

Findet die Darlehenskasse, daß der Wert der Unterpfänder unter den der Belehnung zugrunde gelegten Betrag gesunken ist, so ist der Schuldner verpflichtet, auf vorherige, durch eingeschriebenen Brief gemachte Aufforderung hin, entweder vermehrte Sicherheit oder entsprechende Abzahlung zu leisten.

Kommt der Schuldner dieser Aufforderung nicht nach oder ist er mit der Rückzahlung des Darlehens im Rückstand, so ist die Kasse berechtigt, nach fruchtloser Mahnung und Androhung des Verkaufes das Guthaben als verfallen zu erklären, die Hinterlagen auf dem ihr gutschneidenden Wege zu veräußern und den Erlös mit ihrem Guthaben zu verrechnen.

Auch wenn der Schuldner in Konkurs gerät, bleibt die Darlehenskasse zum außergerichtlichen Verkauf des Unterpfandes gemäß dem vorausgehenden Absatz berechtigt.

Selbst erwerben kann die Darlehenskasse das Unterpfand nur bei einer öffentlichen Versteigerung.

Art. 9. Der Zinsfuß für die gewährten Vorschüsse soll in der Regel derselbe sein wie der Lombardzinsfuß der schweizerischen Nationalbank und ist jeweilen öffentlich bekanntzumachen.

Art. 10. Das Direktorium der schweizerischen Nationalbank leitet und verwaltet die Darlehenskasse für Rechnung des Bundes, unter Mitwirkung der Lokaldirektionen der Zweiganstalten.

Das Direktorium besorgt die allgemeine Leitung und zentrale Verwaltung.

Bei den Zweigntederlassungen der Darlehenskasse werden besondere Komitees je aus einem Mitglied der Lokaldirektion der schweizerischen Nationalbank als Vorsitzenden und aus drei bis fünf Mitgliedern gebildet, welche vom Bundesrat auf unverbindlichen Vorschlag des Direktoriums der schweizerischen Nationalbank gewählt werden.

Die Darlehenskasse wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Mitglieder des Direktoriums und des Generalsekretärs der Schweizerischen Nationalbank, die zu zweien namens der Darlehenskasse der Schweizerischen Eidgenossenschaft zeichnen.

Das Direktorium wird die weiteren Beamten bezeichnen, die zur Führung der Kollektivunterschrift namens der Darlehenskasse berechtigt sind.

Art. 11. Die Geschäfte und Werte der Darlehenskasse der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind von denjenigen der Schweizerischen Nationalbank getrennt zu halten.

Art. 12. Die Komitees beschließen über die Darlehen an eine einzelne Person oder Firma bis zum Betrage von 50,000 Fr.

Dem Vorsitzenden steht in jedem einzelnen Falle das Vetorecht gegen die gefassten Beschlüsse zu; bei solchen und andern Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Komitee und dem Vorsitzenden entscheidet die Zentralverwaltung in letzter Instanz.

Darlehensbegehren, welche den Betrag von 50,000 Fr. übersteigen, sind der Zentralverwaltung mit den Gutachten des Komitees zum Entscheide vorzulegen.

Art. 13. Der gesamte Geschäftsgewinn der Darlehenskasse, nach Abzug der von der Schweizerischen Nationalbank verrechneten Verwaltungskosten und der vom Bundesrat festzusetzenden Entschädigungen an die Mitglieder der Komitees, fällt der Bundeskasse zu.

Die Rechnungsstellung hat nach den Grundsätzen des Obligationenrechtes stattzufinden; der erste Abschluß wird auf den 30. Juni 1915 festgesetzt.

Der Jahresgewinn wird bis zu vollständiger Liquidation der Darlehenskasse vorgelegt.

Es ist Sache des Bundesrates, die von der Zentralverwaltung aufgestellten Rechnungen zu genehmigen und dieser Verwaltung die Entlastung zu erteilen.

Art. 14. Sobald die Darlehenskasse kein Bedürfnis mehr sein wird für den regelmäßigen Gang des Wirtschaftslebens, wird der Bundesrat auf Antrag des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank deren Liquidation verfügen.

Er wird die näheren Anordnungen für einen raschen Rückzug der Darlehenskassenscheine aus dem Umlauf treffen.

Der Gegenwert allfällig nicht zur Rückzahlung vorgewiesener Darlehenskassenscheine ist während 10 Jahren bei der eidg. Staatskasse in Bern zum Zwecke nachträglicher Einlösung zu hinterlegen. Nach Verfluß dieser Frist fallen die nicht bezogenen Beträge an den schweizerischen Invalidenfonds.

Art. 15. Die an die Ordre der Darlehenskasse ausgestellten Eigenwechsel, sowie die von der Kasse ausgehenden Akten, insbesondere die von ihr erteilten Quittungen sind von den kantonalen Stempelsteuern befreit.

Art. 16. Dieser Beschluß tritt mit dem 9. September 1914 in Kraft; die Geschäftseröffnung der Darlehenskasse wird auf den 21. September 1914 festgesetzt.

## Die Organisation der Arbeit.

Es ist in dem letzten Artikel gezeitet worden, daß die mangelhafte finanzielle Kriegsbereitschaft unseres Landes, die ungenügende Liquidität der meisten Geldinstitute daran schuld trägt, wenn heute von einem großen Notstande gesprochen werden muß, einem Notstande, welcher sich noch wesentlich verschärfen müßte, wenn der Krieg noch lange dauert, und wenn nicht so rasch als möglich und so umfassend als möglich Mittel und Wege zur Abhülfe der Not erschlossen werden. Nicht

um Almosen, nicht um Maßnahmen der öffentlichen Wohltätigkeit kann es sich dabei handeln, sondern um eine systematische Neubelebung der industriellen und gewerblichen Tätigkeit, um eine Organisation der Arbeit. Wir haben Arbeitgeber, die würden gerne den Betrieb wenigstens teilweise aufrecht erhalten, wenn sie nur das nötige Bargeld dafür hätten; wir haben Arbeitnehmer, Arbeiter und Angestellte, die würden gerne arbeiten, selbst zu reduzierten Löhnen, wenn sich ihnen nur die Tore der Fabriken und der Werkstätten wieder öffnen würden. Wir haben endlich öffentliche Betriebe, Betriebe des Bundes, der Kantone, der Gemeinden, die können nicht so funktionieren, wie es selbst unter den gegenwärtigen Verhältnissen noch notwendig wäre, weil es ihnen an der nötigen Mannschaft fehlt — ihre Arbeiter und Angestellten befinden sich bei der Armee an der Grenze. Hier soll und muß ein Ausgleich gefunden werden, damit nicht tausende und abertausende der öffentlichen Produktivität anheimfallen, sondern damit ihnen die Möglichkeit geboten werde, sich und ihre Familien durch ihrer Hände Arbeit zu ernähren!

In erster Linie wird es sich darum handeln, der Industrie und dem Gewerbe die notwendigen Vorräte zu beschaffen, damit die Betriebe wieder, so weit als möglich, aufgenommen werden können. Sind die bestehenden Banken aus den bereits dargelegten Gründen dazu nicht imstande, so muß eine Hilfsbank gebildet werden — die in Aussicht genommene Kriegsdarlehenskasse mit nur zehn Millionen Kapital und mit einem größeren Wirkungskreise wird schwerlich genügen. Natürlich müßte in jedem einzelnen Falle untersucht werden, ob das Unternehmen, welches Hilfe braucht, wirtschaftlich auf so gesunder Basis steht, daß es nach Beendigung des Krieges in normaler Weise weiterarbeiten und die erhaltenen Vorschüsse tilgen kann. Es müßte dabei noch ins Auge gefaßt werden, ob es im einzelnen Falle nicht ökonomischer wäre, den betreffenden Betrieb ganz stillzulegen — wenn die Absatzgebiete für die Fabrikate verschlossen sind, und die Fabrikate selbst ein langes Lagern nicht vertragen. Diese und noch manche andere Frage wäre zu erörtern. Aber das alles ließe sich rasch und ohne Schwierigkeiten durchführen, wenn man sich nur erst über die Prinzipien der Hilfe geeinigt hätte. Das Hauptziel wäre, die industriellen und gewerblichen Betriebe nach Möglichkeit wieder in Gang zu setzen und damit die Arbeitslosigkeit einzuschränken.

Daß letzteres nicht in vollem Umfange möglich ist, muß von vorneherein angenommen werden. Deshalb müßten die öffentlichen Betriebe ebenfalls mitwirken, um den Überschuß an Beschäftigungslosen aufzunehmen. Man hat ja zu lesen bekommen, daß z. B. die eidgenössische Post gezwungen ist, ihren Betrieb ganz wesentlich zu reduzieren und zwar aus Mangel an Arbeitspersonal. Ebenso steht es bei den Bundesbahnen und bei den privaten Bahnunternehmungen, ebenso bei den Straßenbahnen in unseren größeren Städten, wo überall der Verkehr auf ein kaum noch genügendes Mindestmaß eingeschränkt ist, weil es an Leuten zur Bedienung der Wagen fehlt. Nun denn — hier haben wir einen empfindlichen Mangel an Arbeitskräften, dort haben wir zahllose Arbeitslose; ein Ausgleich zwischen beiden soll und muß möglich sein! Die Postverwaltung stellt doch auch in Zeiten mit erhöhtem Verkehr — Weihnachten und Neujahr — zahlreiche Hilfskräfte ein; warum soll sie das nicht jetzt auch können? Und der Dienst auf den Straßenbahnen ist auch nicht so furchtbar schmerzhaft, daß ihn nicht ein Williger rasch erlernen könnte. Auf die gleiche Weise könnte man auch viele von den beschäftigungslosen Bureauangestellten, die vielleicht noch schlimmer daran sind als die eigentlichen Arbeiter, unterbringen.